

digte, nöthigte dennoch die Wahrheit das unwillkürliche Geständniß ab: „ So viel aber ist doch „ gewiß, daß die kaiserlichen Posten die besten sind, und am schnellsten gehen “ 2). Man will sich in die Untersuchung dessen, womit Herr Pütter diesen seinen letzten §. schließt, nicht einlassen. Genug, daß es nach dem Obigen, in Bezug auf das Reichspostwesen, von keiner Bedeutung mehr seyn kann.

x) Zum Beweise dienet eine im Jahre 1789 herausgekommene kaum Nennens würdige anonymische Broschüre: Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens.

y) S. Pütters Litterat. des t. Staatsrechts, Th. I. S. 333. S. 178.

z) S. Nic. Hier. Gundlings Diskurs über die Wahlkapit. Carls VI. S. 1424.

II.

Erörterung der Rechtsfragen, die über Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten entstehen können.

I. II. Außer seinem eignen Lande kann freylich kein Reichsstand in einem andern Lande oder Gebiete aus eigener Macht Posten anlegen; — III. wohl aber mit dessen gutem Willen; — IV. es sey nun in Kraft einer unwiederruflichen und ausschließlichen Staatsdienfbarkeit, oder auf eine gewisse bedingte Art, oder auch nur als ein Precarium. — V. Dawider können alsdann weder kaiserliche Befehle, noch Taxische Klagen statt finden; — VI. auch alsdann nicht, wenn gleich, wie in verschiedenen Reichsstädten der Fall ist, auch schon Taxische Posten an einem Orte vorhanden sind; — VII. woraus ebenfalls nach der bisherigen Erfahrung für das Publikum bisher kein Nachtheil erwachsen ist.

I.

Nur noch eine wichtige rechtliche Erörterung bleibt übrig: wie, wenn ein Reichsstand in eines andern Reichsstandes Gebiete Posten anlegen will? — wie, wenn ein größeres Land durch einen kleineren Strich Landes, der unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit steht, durchkreuzet wird, und gerade in diesem Kleinern Striche Landes ein bequemer Ort zur Poststation für eine durchgehende Territorialpost

Ad I.

Da nach den bisher aufgestellten unumstößlichen Grundsätzen die Reichsstände nicht befugt sind, vermöge ihrer Landeshoheit eigene Territorialposten anzulegen, so fällt die in diesem Hauptstücke vom Hrn. Pütter angestellte Untersuchung der Rechtsfragen über die Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten, im allgemeinen von selbst weg. Höchstens kann sie Statt haben in Rücksicht derjenigen Reichsstände, wels

post wäre? — oder wie, wenn ein Reichsstand, der seine Territorialposten im Ganzen hat, dieselbe durch eine Reichsstadt oder durch das Gebiet eines andern Reichsstandes, der selbst keine Postanstalt hat, fortzuführen, und dadurch mit andern größeren Posten zur allgemeineren Bequemlichkeit in Verbindung zu setzen wünschte?

II. Daß in solchen Fällen kein Reichsstand dem andern wider dessen Willen seine Posten aufdringen könne, ergibt sich von selbst. Hier würde der kleinste Reichsstand gegen den größten mit Recht auf seine gleichmäßige reichsständische Freyheit sich berufen, und auf sichern Schutz der oberstrichterlichen Gewalt von Seiten der höchsten Reichsgerichte rechnen können. Solche Anmaßungen wird sich aber auch nicht leicht ein Reichsstand gegen den andern zu Schulden kommen lassen.

III. Allein gesetzt, die Umstände sind nicht darnach, daß in der Reichsstadt oder in dem kleineren Gebiete eines andern Reichsstandes füglich eigne Posten angelegt werden können, und gesetzt also, die Reichsstadt oder der andere Besitzer des kleineren Gebietes finden nichts dabey zu erinnern, — finden wohl gar ihren Vortheil dabey, — wenn ein benachbarter Reichsstand, der ohnedem schon ein größeres Postwesen in Ordnung hat, auch daselbst eine Post anlegen will; wird es dann nicht mit gutem Willen jener Reichsstadt oder jenes

welche Posten rechtmäßig hergebracht haben.

Ad II. Ausgemacht ist es, daß ein solcher zur Anlegung eigener Posten besonders berechtigter Reichsstand in dem Lande eines andern wider dessen Willen keine Posten anlegen, diesem seine Posten nicht aufdringen könne. Man wird aber dahier veranlaßt, den Herrn Pütter zu fragen: Wie wäre es, wenn man nach seinen Grundsätzen das Territorialpostwesen, worüber die kaiserlichen Reichsposten nothwendig zu Grunde gehen müßten, annähme, und ein Reichsstand, dessen Land die Länder anderer Reichsstände durchkreuzte, weder eigene Posten anlegen wollte, oder könnte, noch auch den Posten anderer Reichsstände den Durchgang verstattete?

Ad III. und IV. Man nehme aber an, ein Reichsstand wollte einem andern mit dem Postrechte besonders begabten Reichsstande den Durchzug seiner Posten, die Anlegung der Poststationen erlauben, er hätte dagegen nichts zu erinnern; so wäre er dennoch, nachdem einmal abgezeigter Maassen das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal, nachdem das Fürstlich-Saxische Haus mit dem Generalpostmeisteramte für das ganze deutsche Reich belehnt worden ist, nicht mehr berechtiget, solches zu gestatten. Haben gleich Reichsstände öfters Geleits

andern Reichesstandes geschehen können? — Ich wüßte in der That kaum einen Zweifelsgrund zu ersinnen, der nur einen Schein zuwege bringen könnte, diese Frage anders als bejahend zu beantworten. Gaben wir doch unzählliche ähnliche Beyspiele, daß ein Reichsstand dem andern in seinem Lande Werbung gestattet, oder daß ein Reichsstand in des andern Lande Zoll, Geleit, oder auch Besatzung und andere dergleichen Rechte ausüben kann d); warum sollte nicht eben das auch mit der Post der Fall seyn können?

d) Oder wie in der Moserischen Anmerkung (oben S. 21. (in dieser Aufl. S. 27.) Not. y.) die Vergleichung in Ansehung der Schifffahrt sehr richtig gemacht ist.

IV. Freylich hat derjenige Reichsstand, dem die Aufnahme anderer Territorialposten zugemuthet wird, es in seiner Gewalt, es zu gestatten oder zu versagen, und in jenem Falle hängt es wiederum nur von seinem Gutfinden ab, ob er nur bittweise bis auf weitere Verfügung oder auf beständig und unwiederruflich seine Einwilligung geben, oder was er auch etwa für Bedingungen dabey verabreden will. Ist aber einmal ein Reichsstand durch einen Vertrag oder auf andere rechtsbeständige Art das Recht, auf solche Art in eines andern Reichesstandes Lande oder Gebiete Posten anzulegen, erhalten; so kann ihm das, wie jedes anderes wohl erworbenes Recht unmöglich widersprochen oder entzogen werden; so wenig eben das in vorgedachten ähnlichen Fällen von Besatzung, Zoll, Geleit u. d. gl. geschehen kann.

V. Wider diese in der Freyheit eines jeden Reichesstandes beruhenden Grundsätze können also unmöglich kaiserliche Befehle oder Erkenntnisse statt finden, um darinn Ziel und Maas zu setzen, was ein Reichsstand in des andern Gebiete mit dessen gutem Willen oder aus wohl erworbenem Rechte thut. Folglich ist das von je her mit der Teutschen Reichsverfassung und reichsständischen Freyheit unvereinbar gewesen, wenn das Haus Taxis um kaiserliche Befehle von der Art hat bitten wollen,

Schutz, Besatzungs, oder andere ähnliche Rechte in den Ländern anderer Reichesstände auszuüben, so sind dieses lauter solche Rechte, welche der verstattende selbst hat, und durch derer Verstattung den Rechten eines dritten nicht zu nahe getreten wird, welches beim Postwesen der Fall nicht ist.

Ad V. und VI. Hätte man von Seite des ganzen Reichs die Wahrheit dieser Grundsätze nicht eingesehen, hätte man im Gegentheile den Reichesständen jene Freyheit und Willkür in diesem Stücke eingeräumt, welche Herr Pütter behauptet, wie hätte sich dann wohl das kurfürstliche Kollegium, wie hätte sich das ganze Reich des taxischen Hauses so nachdrucksam gegen die österreichische Post annehmen können, da sich doch nicht jene Reichesstände, durch derer Länder diese Post gieng, sondern bloß das taxische Haus mit Berufung auf die Kaiser

len, daß z. B. einer Reichsstadt verboten werden möchte, den Postanstalten eines andern Reichsstandes in ihren Ringmauern Platz zu geben. Nichts anders konnte dabey zum Grunde gelegt werden, als die Behauptung, daß dem Generalpostmeister im ganzen Teutschen Reiche und allen dessen Gebieten ganz alleine, mit Ausschließung eines jeden andern, gebühre Posten anzulegen. Aber wie wenig ein solches ausschließliches Recht und gleichsam zumstimmiges *ius prohibendi* demselben jemals beygelegt oder zugestanden sey, brauche ich hier nicht erst auf obigen Ausführungen zu wiederholen. Gaben doch selbst Taxische Posten zu ihrer Aufnahme sowohl in Reichsstädten als anderen reichsständischen Ländern und Gebieten ursprünglich keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als daß ein jeder Reichsstand um seine gutwillige Einwilligung dazu hat ersucht werden müssen, wie es auch wirklich geschehen ist. So gut das aber hat geschehen können, um den Taxischen Posten in Reichsstädten und anderen reichsständischen Ländern festen Fuß zu verschaffen; eben so gut hat das auch anderen Territorialposten widerfahren können.

VI. Selbst alsdann, wenn eine Reichsstadt auch schon Taxische Posten aufgenommen hat, ohne sich ausdrücklich verbindlich zu machen, denselben ein ganz ausschließliches unwiederrufliches Recht zu gestatten, und also in Zukunft nie einer andern Postanstalt daneben Platz zu geben,

kann

ferliche Belehnung dagegen beschwerte? Wie hätte das kurfürstliche Kollegium eben diese kaiserliche Belehnung für den Reichsgeneraleerbpostmeister damals zum Grunde seines *juris quaesiti per totum imperium* anführen können? Mußte bei dieser so thätigen Verwendung vom ganzen Reiche nicht die Befugniß des Reichsgeneraleerbpostmeisters, im ganzen Reiche und allen dessen Gebieten mit Ausschließung eines jeden andern Posten anzulegen vorausgesetzt, mußte nicht zum Grunde gelegt werden, daß unerachtet ein Reichsstand gegen Anlegung einer fremden Territorialpost nichts zu erinnern fände, dennoch er dieselbe zuzulassen nicht berechtigt sey? Ward nicht so gar durch das Gutachten des kurfürstlichen Kollegiums im J. 1640. dem Reichsgeneraleerbpostmeister selbst die Befugniß abgesprochen, zur Anlegung einer solchen landesherrlichen Post in dem Lande eines andern seine Einwilligung zu geben? Mußte hiebei nicht vorausgesetzt werden, daß die Post im ganzen deutschen Reiche ein kaiserliches ausschließliches Regal sey? Wie ungeschicklich würde ohne diese Voraussetzung die damalige Vorstellung der Kurfürsten gewesen seyn: daß durch den von dem Grafen von Taxis ausgestellten Revers dem heil. röm. Reiche an seinem Regal nichts präjudicirt oder besgeben werden könne &c.? Es ist demnach nicht nur kein Reichsstand befugt eine andere als die kaiserliche Reichspost in seinem Lande aufzunehmen, sondern eine solche Postanlage wird nicht einmal durch die Einwilligung des kais. Reichsgeneraleerbpostmeisters gerechtfertiget. Hieraus widerlegt sich abermal, wenn es doch noch einer weitem Widerlegung bedürfte, das

D 3

püt

Kann der Reichsgeneralpostmeister kein Recht behaupten, einer Reichsstadt die Hände zu binden, daß sie auch nicht anderen Posten eben so gut wie den Taxischen in ihren Ringmauern Platz geben sollte. Denn ein ganz anders ist es, jemanden ein Recht einzuräumen, ein ganz anders, es ihm ausschließlich zu geben, um keinem andern auch eine ähnliche Bewilligung geben zu können. Oder wenn ich z. B. in meinem Forste jemanden zu jagen erlaube, sollten mir darum die Hände gebunden seyn, nicht auch andern noch eben diese Erlaubniß ertheilen zu können?

VII. Die Erfahrung zeigt auch nicht nur, daß auf solche Art in manchen Reichsstädten, wie zu Hamburg, Bremen, Frankfurt, Wezlar, nebst der Taxischen Post wirklich noch mehr andere Territorialposten von Churbraunschweig, Solstein, Gessen u. s. w. vorhanden sind; sondern man kann sich auch darin auf die Erfahrung an solchen Orten berufen, ob das Publicum bisher darunter gelitten habe, und ob nicht vielmehr auch dadurch eine gewisse im Ganzen vortheilhafte Aemulation bewirkt worden sey?

wenn die Behauptung, daß die durch solche reichsständische Nebenposten erregte Aemulation erst eine bessere Einrichtung der kaiserlichen Posten veranlasset habe, Wahrheit, nicht Verläumdung wäre.

pütterische Gesage: daß die von ihm so betitelten taxischen Posten zu ihrer Aufnahme in den Reichsstädten und andern reichsständischen Ländern und Gebieten keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als die gutwillige Aufnahme eines jeden Reichsstandes. Daher dann auch die aus diesem Irrsage von Herrn Pütter gezogene Folge von selbstien wegfällt.

Ad VII. Daß es wirklich an mehreren Orten besonders in Reichsstädten Territorialposten anderer Reichsstände gebe, steht diesen Grundsätzen nicht im Wege. Vielmehr muß nach diesen Grundsätzen die Gerecht- oder Ungerechtigkeit jener Posten beurtheilet werden. Erfahrung zeigt nur, was wirklich geschehe, nicht was kraft Rechts geschehen solle, oder könne. Sollte man aus bloßen Thathandlungen Rechtsfolgen ziehen, so würde sich jede Ungerechtigkeit rechtfertigen lassen. Die Gesinnungen des Publikums an denjenigen Orten, wo reichsständische Nebenposten sind, zu untersuchen, möchte erst dann nothwendig seyn,